

Karl-Hagemeister-Grundschule, Glückstraße 8, 14542 Werder (Havel)

Telefon:

03327 42355

Telefax:

03327 730876

E-Mail:

sekretariat@khgswerder.de

SPORTREGELN DER KARL-HAGEMEISTER-GRUNDSCHULE (Ergänzung zur Hausordnung)

Liebe Schüler*innen, liebe Erziehungsberechtigte, liebe Eltern,

die Freude am gemeinsamen Sport soll immer im Vordergrund stehen. Dafür sorgen folgende Regeln und Hinweise für den Sportunterricht an unserer Schule.

1. Vor dem Unterricht

- Die Wege zu den Sportstätten sind einzuhalten. Der Sammelplatz befindet sich vor der linken/rechten Treppe auf dem Schulhof C.
- Vor der Turnhalle stellt sich die Klasse in zwei Reihen auf.
- Der Einlass erfolgt ausschließlich durch die Lehrkraft.
- Die Straßenschuhe werden im Vorraum der Turnhalle ausgezogen und ordentlich in das Regal gestellt.

2. Haftungsausschluss

- Für Verlust, Beschädigungen oder Diebstahl von mitgebrachten Wertgegenständen wird keine Haftung übernommen.

3. Sportkleidung

- Eine Teilnahme am Sportunterricht ohne Sportbekleidung oder in Alltagskleidung ist nicht möglich. Deshalb besucht der/die Schüler*in den Unterricht in einer Parallelklasse bzw. in einer anderen Klasse.
- Eine vollständige Sportbekleidung besteht aus sauberen Hallenturnschuhen mit abriebfester Sohle, einer Sporthose (kurz und lang), kurzer und langer Oberbekleidung (ohne Kapuze) sowie einer Trainingsjacke für den Außensportunterricht.

- Eine vollständige Sportbekleidung im Schwimmunterricht besteht aus Badehose (ohne Taschen) / Badeanzug und Badekappe, Duschbad, Badelatschen und Handtuch. Bikinis sind nicht für den Schul-Schwimmunterricht geeignet. (Hinweise für den Schwimmunterricht werden in der 3. Klasse durch die Schwimmlehrer bekannt gegeben.)
- Schüler*innen mit langem Haar (langem Pony) müssen ihr Haar mit einem Haargummi zusammenbinden.
- Sportkleidung wird am Sportunterrichtstag in den anderen Schulfächern nicht getragen.
- Schmuck, Körperschmuck, Zahnspangen sind nicht gestattet, Ohrringe sollten entfernt oder abgeklebt werden. Das Tragen einer Kopfbedeckung oder persönlicher Gegenstände, die eine Gefährdung der Schüler*innen oder Dritter vermuten lassen, sind ebenfalls nicht gestattet. Eine Ausnahme ist das Tragen einer Kopfbedeckung aus religiösen Gründen (HiJab, welches für den Sportunterricht erlaubt ist).

Empfehlungen:

- Wir empfehlen, dass während des Unterrichts kein Unterhemd getragen wird oder ein Wechselunterhemd mitgebracht wird.
- Wir empfehlen im Interesse des Kindes, die Sportbekleidung regelmäßig zu waschen.
- Wir empfehlen für Brillenträger eine schulsportgerechte Brille (oder Kontaktlinsen)

4. Während des Unterrichts

- Die Sportflächen dürfen nur nach Aufforderung durch die Sportlehrkräfte betreten werden. Alle Schüler*innen warten leise und diszipliniert in den Umkleidekabinen, bis sie von den Sportlehrkräften abgeholt werden.
- Schüler*innen treffen sich auf dem Klassenplatz an der blauen Linie, wenn sie durch ein Signal oder Handzeichen dazu aufgefordert werden.
- Mit Sportgeräten und Einrichtungen wird pfleglich umgegangen.

- Schüler*innen dürfen die Sporthalle/Sportanlage während des Unterrichts nur verlassen, wenn sie sich persönlich unter Angabe eines Grundes bei der Lehrkraft abmelden. Bei Rückkehr müssen sich Schüler*innen wieder bei der Lehrkraft anmelden.
- Geräteräume und der Umkleideraum der Lehrkräfte dürfen nur nach ausdrücklicher Aufforderung durch die Sportlehrkraft betreten werden.
- In den Geräteräumen dürfen keine Geräte verwendet werden.
- Sportgeräte dürfen erst genutzt werden, wenn sich die Sportlehrkraft von den ordnungsgemäß ausgeführten Sicherungsmaßnahmen überzeugt hat, und die Verwendung der Geräte erlaubt. Keinesfalls dürfen Großgeräte während des Aufbaus von Schüler*innen selbst ausprobiert oder darauf gespielt werden.
- Speziell im Sportunterricht müssen Schüler*innen aktiv mitarbeiten, weil es im Schulsport eine Vielzahl von Bewegungsaufgaben gibt, die nur durch aktive Mitspieler*innen möglich werden.
- Während des Sportunterrichts ist das Essen verboten, dazu zählt insbesondere das Kauen von Kaugummi. Das erfrischende Trinken ist in den dafür vorgesehenen Trinkpausen in der Umkleidekabine eingeplant.

5. Krankheit, Verletzungen, Entschuldigungen von Eltern, Attest vom Arzt

- Entsprechend der Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen in inneren und äußeren Schulangelegenheiten vom 01.08.2010 §10 gilt: „Schülerinnen und Schüler können aus zwingenden Gründen ganz oder teilweise vom Sport- oder Schwimmunterricht beurlaubt werden. Die Beurlaubung muss von den Eltern (...) schriftlich beantragt und begründet werden. Soll die Beurlaubung länger als eine Woche erfolgen und bestehen begründete Zweifel an einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, kann die Schulleitung die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. (...) Bei akuten gesundheitlichen Beeinträchtigungen kann die Sportlehrkraft die Schülerin oder den Schüler ohne schriftlichen Antrag von einzelnen Übungen oder Unterrichtsstunden beurlauben.“

Weiter heißt es: „Entscheidungsbefugt sind: für Beurlaubungen bis zu vier Wochen die für den Sport- und Schwimmunterricht zuständigen Lehrkräfte, für zeitlich darüber hinausgehende Beurlaubungen die Schulleitung.“

- Erziehungsberechtigte können keine Sportbefreiung erteilen. In begründeten Ausnahmen (zum Beispiel bei akuten Verletzungen oder unmittelbar nach abgeklungener Infektion) können

Erziehungsberechtigte eine schriftliche Freistellungsbitte für 2 bis 4 Unterrichtsstunden stellen. Die Lehrkräfte entscheiden darüber wohlwollend im Interesse des Kindes und der Erziehungsberechtigten.

Formulierung für Freistellungsbitte: „Ich bitte darum, mein Kind heute (Datum) vom Sportunterricht freizustellen. Begründung:“).

- Schüler*innen, die aufgrund einer Freistellungsbitte der Erziehungsberechtigten nicht am Sportunterricht teilnehmen sollen, müssen dennoch in der Sporthalle oder auf dem Sportplatz anwesend sein. Sie verfolgen den Unterricht aufmerksam und müssen an für sie möglichen Unterrichtsphasen teilnehmen (zum Beispiel theoretische Teile oder Überwachung von Spielregeln).

- Schüler*innen, die aufgrund einer Freistellungsbitte der Erziehungsberechtigten bzw. bei Vorlage eines Attests nicht am Schwimmunterricht teilnehmen sollen, bleiben in der Schule (RS 11/20 Abs. 4.2 Verwaltungsvorschriften zum Schulschwimmen im Land Brandenburg). Sie gehen in eine andere Klasse und folgen dort dem Unterricht aufmerksam.

- Die Menstruation ist zunächst kein Grund für eine Nichtteilnahme am Sportunterricht. Für eine mögliche Freistellung liegt im Einzelfall eine Freistellungsbitte der Erziehungsberechtigten (siehe oben) oder ein ärztliches Attest vor.

- Für den Sport-/Schwimmunterricht kann eine zeitlich befristete Freistellung von mehr als 2 bis 4 Unterrichtsstunden nur durch ein ärztliches Attest erfolgen. Bei längerem Versäumnis muss gegebenenfalls eine amtsärztliche Bescheinigung beigebracht werden.

- Schüler*innen, die vorübergehend mit einem ärztlichen Attest vom Sportunterricht freigestellt sind, müssen dennoch anwesend sein. Ausnahmen gelten nur nach vorheriger Absprache mit der Sportlehrkraft.
- Hat sich ein/eine Schüler*in während des Unterrichts verletzt, ohne dass die betreffende Sportlehrkraft dies bemerkt hat, muss der/die Schüler*in diese Verletzung unverzüglich bei der Lehrkraft oder im Sekretariat melden.

6. Nach dem Unterricht

- Die Umkleieräume werden sauber und ordentlich verlassen.
- Wenn der Sportunterricht auf der Außensportanlage stattgefunden hat, müssen die Turnschuhe (wie Straßenschuhe) im Vorraum der Turnhalle ausgezogen werden. Sportschuhe, die im Freien getragen wurden, dürfen nicht in den Toiletten der Sporthalle gereinigt werden.
- Die Schüler*innen begeben sich nach dem Sportunterricht auf direktem Weg zum Sammelplatz an der Außentreppe (Fahrradständer). Anschließend gehen sie gemeinsam mit der Sportlehrkraft zum Klassenraum.
- Es wird aus Gründen der Körperhygiene empfohlen, ein kleines Handtuch mitzugeben, um Schweiß abzuwischen und sich u.a. das Gesicht abzukühlen.
- Auf Deodorant, Körperspray, Parfüm sollte aufgrund bestehender Gesundheitsgefahr (Allergien von Mitschüler*innen) verzichtet werden.



Verhalten bei Feuersalarm

Alle Schüler*innen stellen sich bei Feuersalarm sofort in zwei Reihen am Klassenplatz auf. Es werden keine persönlichen Sachen mitgenommen oder geholt. Den Aufforderungen der Sportlehrkraft ist unbedingt Folge zu leisten. Anschließend verlassen die Schüler*innen über die Fluchttüren die Turnhalle und treten unverzüglich den Weg zum Sammelplatz an.

Beschlossen von der Fachkonferenz Sport am: 07.12.2021 und angepasste Überarbeitung beschlossen am 06.03.2023

Beschluss der Konferenz der Lehrkräfte am: 23.03.2023

Beschluss der Schulkonferenz am: 27.06.2023